



EINTANZHAUS E.V.  
C/O PROJEKTBURO  
ALPHORNSTRASSE 28  
68169 MANNHEIM

# VEREINSSATZUNG

## VR701216

STAND APRIL 2017

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen EinTanzHaus e.V.  
Sitz des Vereins ist Mannheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form von der Pflege des EinTanzHauses. Dies beinhaltet die Durchführung des Jahresprogramms (zeitgenössischer Tanz/Musik), die Vergabe von Gastspielen und Koproduktionen, die Förderung von Choreographen und Tänzern.

(2) Die Tätigkeit des Vereins bewegt sich auf drei Ebenen

- Veranstaltungen: zeitgenössischer Tanz / Performance-Art / Konzerte
- Kooperationen zwischen dem EinTanzHaus, dem EinRaumHaus und anderen Tanz-Kunst-Institutionen.
- Vermittlung von Tanz durch Kurse, Workshops, Festivals, Gastspielorganisation

(3) Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche schliessen nicht aus, dass der Verein darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Massnahmen ergreift.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein unterscheidet:

#### -- AKTIVE MITGLIEDER

(2) Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten. Hierzu gehören u.a. auch die praktische Mithilfe bei:

- der Organisation von Veranstaltungen
- der Aufsicht bei Veranstaltungen
- der Pflege des Gebäudes
- dem Versand und dem Verteilen von Programmen und Einladungen

#### -- FÖRDERNDE MITGLIEDER

(3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Durch Unterzeichnung der Mitgliedschaft ist man zunächst förderndes Mitglied. Eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit gesondert beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die aktive Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

- Der oder die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten



Vereinsmitglied übergeben.

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands und ist mit der schriftlichen Bekanntgabe durch den Vorstand sofort gültig. Sollte das Mitglied den Ausschluss anfechten, so ruhen bis zum Ende des Verfahrens die Mitgliedsrechte.

- Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist.

#### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE & MITTEL DES VEREINS**

(1) Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird bei der Aufnahme in gegenseitiger Absprache zwischen Vorstand und neuem Mitglied festgesetzt. Hierbei ist der Grundsatz der Beitragsgleichheit zu beachten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) EinTanzHaus e.V. erwartet die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch:

- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Sponsoring
- Fördergelder von Kulturstiftungen und der Stadt Mannheim
- Eintrittsgelder zu Veranstaltungen

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

#### **§ 6 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand führt den Verein in allen Aufgabenbereichen.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus ma-

ximal 5 Personen.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet.

(6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Durch Entlastung des Vorstands verlängern sich die Vorstandsämter automatisch um 1 Jahr.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(9) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein oder Mitgliedern des Vereins für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn neun zwanzigstel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

(3) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder entscheidet.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand ernannten Person geleitet.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Pro-



tokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

(6) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder notwendig, zur Vereinsauflösung neun Zehntel.

(7) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschliessen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

#### **§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2016 in Mannheim beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

Geänderte Satzung

Stand : Mannheim, den 09. April 2017